

Satzung der Wählergemeinschaft
Freie Bürger für Kalkar e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Die Wählergemeinschaft Freie Bürger für Kalkar führt den Namen „Freie Bürger für Kalkar e.V.“ in der Kurzbezeichnung FBK und hat ihren Sitz in der Stadt Kalkar.
2. Die FBK ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve einzutragen.

§2

Zweck und Ziel

1. Die FBK ist gemeinnützig. Sie will nur im kommunalen Raum Bedeutung haben und bei den stattfindenden Kommunalwahlen Wahlvorschläge einreichen.
2. Die FBK bekennt sich zu den Grundsätzen der Demokratie, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Ihre Ziele sind:
 - 3.1 Mitarbeit am kommunalen Geschehen
 - 3.2 Fähigkeit und Leistung sollen allein entscheidend sein bei der ,Besetzung von Stellen in der Verwaltung und anderen Körperschaften.
 - 3.3 Sparsamkeit der Verwaltung
 - 3.4 Sinnvolle Unterstützung von Landwirtschaft, Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie und deren Arbeitnehmer, Ansiedlung von Industriebetrieben und Förderung der Stadtentwicklung und des Fremdenverkehrs.
 - 3.5 Sicherheit auf Straßen und geordnete, den Bedürfnissen der Bewohner angepasste Verkehrseinrichtungen.
 - 3.6 Geordnete und fortschrittliche Verhältnisse im Schulwesen.
 - 3.7 Förderung der Gesunderhaltung der Bevölkerung (Kindergärten, Senioren- und Altenheime, Krankenhäuser, Sportanlagen usw.)
 - 3.8 Förderung der gesamten Infrastruktur.
 - 3.9 Stärkere aktive Beteiligung des Bürgers am kommunalen Geschehen im Sinne einer lebendigen Demokratie.

§3

Mitgliedschaft

1. Alle wahlberechtigten Bürger der Stadt Kalkar können Mitglieder der FBK werden, sofern sie keiner anderen Wählergruppe/Partei angehören.
2. Eine Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben worden ist, über die der Vorstand entscheidet.

§4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Wegzug und im Todesfalle.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
 - 3.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand erfolgen. Ein Ausschluss ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen der FBK schädigt, ihren Zielen zuwiderhandelt, die Treuepflicht verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Von der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Mitteilung zu machen.

3.2 Eine Einberufung der Mitgliederversammlung in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen, wenn nicht mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Ebenso ist gegen die Entscheidung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. In der FBK haben alle Mitglieder die gleichen Rechte.
2. Sie haben Stimmrecht und sind wählbar in allen Versammlungen, sofern sie nicht 3 Monate mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind. Sie haben das Recht an allen Versammlungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung des kommunalen Geschehens der Stadt Kalkar teil und unterstützen die Vertreter der FBK im Stadtrat im Rahmen dieser Satzung.

§ 6

Einkünfte

Die Einkünfte der FBK bestehen aus Einnahmen bei Veranstaltungen und durch Spenden.

§ 7

Haushaltsplan

Der Vorstand ist nur berechtigt, im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes Ausgaben zu tätigen.

§ 8

Organe der FBK

Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die FBK ihrer satzungsgemäßen Organe

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Fraktionsvorsitzenden der FBK im Stadtrat
- d) dem/der Schatzmeister(in)
- e) dem/der Schriftführer(in)

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein.
3. Der Vorstand nimmt die organisatorischen Aufgaben der FBK wahr.

§ 10 Vorstandswahl

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung immer im Jahr vor einer Kommunalwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Für ein während der Amtszeit ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist eine sofortige Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne §26 BGB verantwortet die ordnungsgemäße Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand führt regelmäßig Vorstandssitzungen durch. Der/Die Vorsitzende oder seine/ihre Vertretung leitet diese Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Dem Vorstand wird Vollmacht erteilt, über Auflagen des Registergerichtes oder des Finanzamtes nach eigenem Ermessen zu entscheiden und etwaige redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der FBK ist die Mitgliederversammlung.
2. Diese findet einmal jährlich statt. Hierfür ergeht an jedes Mitglied eine schriftliche Einladung, in der Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung enthalten sein muss. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage liegen.
3. Die Aufstellung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Dabei kann über Bewerber und Nachfolger einzeln oder gemeinsam abgestimmt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer zu erstellen. Sie ist durch 2, von der Mitgliederversammlung alljährlich aus ihren Reihen zu wählende Mitglieder zu unterzeichnen, sie wird den Mitgliedern jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Die Mitglieder haben ein Vetorecht, über das Veto wird beraten, etwaige Abweichungen werden nachgetragen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Alljährlich wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder 1 Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sind für die Richtigkeit der Kassenführung der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Haftung

Eine persönliche Haftung der Mitglieder der FBK besteht nicht.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Auflösung

1. Die Auflösung der FBK kann nur in einer für diesen Zweck innerhalb von 30 Tagen einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Beschluss ist nur gültig, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Das Vermögen zum Zeitpunkt der Auflösung wird nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 18

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde auf der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 28. Mai 2021 beschlossen und ersetzt die Originalfassung mit allen ihren Änderungen.



Martin Verfürth
1. Vorsitzender

47546 Kalkar, 28. Mai 2021